

## Kunst und Recht

Dieser Bereich bietet einen groben Überblick über rechtliche Fragen, die für Künstler\*innen relevant sind. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keineswegs eine Beratung durch einen Rechtsanwalt. Die zusammengefassten Informationen sind in dieser Form nicht rechtlich bindend.

### Grundsätzliches zum Urheberrecht

#### 1.1 Einleitung

Prinzipiell basiert das Urheberrecht auf der „allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1945:

*„Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.“  
(Artikel 27 Absatz 2)*

Eingeschränkt werden die daraus erwachsenden Rechte jedoch durch den ersten Absatz:

*„Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.“ (Artikel 27 Absatz 1)*

Genau dieses Spannungsfeld zwischen den berechtigten ökonomischen Interessen von Schöpfern und Verwertern auf der einen Seite sowie der fundamentalen Bedeutung des – mehr oder minder freien – Austauschs von Ideen und Kulturgütern aller Art für die menschliche Gesellschaft macht eine juristische Regelung so kompliziert. Das digitale Informationszeitalter mit dem selbstverständlichen globalen Austausch von Medien aller Art, einem neuen Verständnis von Werk und Autor und dem Zusammenprallen unterschiedlicher nationaler Rechtsvorstellungen macht die Sache nicht einfacher.

Das Urheberrecht regelt zwei grundsätzliche Bereiche: Erstens das Urheberrecht des Schöpfers und zweitens die Nutzungs- und Verwertungsrechte, die sich aus dem Urheberrecht ableiten. Nach deutschem Recht ist das Urheberrecht des Schöpfers unveräußerlich und an die Person des Schöpfers gebunden (einzige Ausnahme: Werke, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses geschaffen werden). Gehandelt werden können nur die Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie das Werk als Objekt!

#### 1.2 Der Werkbegriff

Nicht jedes Produkt menschlicher Kreativität ist ein „Werk“ im Sinne des Urheberrechts!

*„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“ (§ 2 UrhG)*

Der Begriff „Schöpfung“ ist dabei als „Werk“ oder „Original“ zu verstehen. Das bedeutet, Ideen oder Konzepte fallen nicht unter den Schutz des Urheberrechts. Als Kunst-Werk muss es darüber hinaus eine „Neuschöpfung“ sein und damit über „Originalität“ verfügen. Des Weiteren spricht die Gesetzgebung von einer „künstlerischen Schöpfungshöhe“, die es von Produkten wie Kunsthandwerk oder Design abhebt. Allerdings ist dieser Begriff juristisch schwer zu fassen. Flapsig und kurz zusammengefasst, kann man behaupten im Falle der „künstlerischen Schöpfungshöhe“, dass da wo Kunst drauf steht, ist auch ein

Werk im Sinne des Urheberrechts drin!

So trivial ist die Definition des Werkbegriffs nicht. Das Urheberrecht teilt Werke in folgende Kategorien ein:

- Sprachwerke
- Musikwerke
- Pantomimische Werke
- Angewandte Kunst
- Bildende Kunst
- Bewegtbild
- Lichtbild
- Wissenschaftliche oder technische Abbildungen

Künstlerische Produkte, die sich nicht in diese Kategorien einsortieren lassen, sind theoretisch keine Werke im Sinne des Urheberrechts! Was multimedialen Werken angeht, wie z.B. Performance, Konzeptkunst, Netzkunst etc. entzieht sich der Gesetzgeber einer detaillierten Definition und verweist auf den kunsttheoretischen bzw. kunsthistorischen Diskurs. Was im allgemeinen Kunstkontext als Kunstwerk rezipiert wird, fällt also im juristischen Streitfall unter das Urheberrecht.

## FAQ

### 1. URHEBERRECHT

#### **Was soll ich tun, wenn ich merke, dass eine Abbildung eines von mir produzierten Werkes ungefragt verwendet wurde?**

Als Inhaber der Reproduktionsrechte eines Werkes hat man das Recht, die Entfernung der Abbildung und eine finanzielle Kompensation der Lizenzrechte zu fordern. In der Praxis stellt sich natürlich die Frage, inwieweit es sich lohnt, für jeden Urheberrechtsverstoß den Rechtsweg zu beschreiten, bzw. ob einem durch die widerrechtliche Nutzung wirklich ein Schaden entsteht (z.B. wenn die zur Verfügung gestellte Pressefotos ohne die korrekte Nennung des Urhebers abgedruckt werden).

Bei nichtkommerzieller Nutzung sollte man Kontakt mit dem Nutzer aufnehmen und ihn freundlich bitten, das Werk zu entfernen (bzw. eine weitere Nutzung zu unterlassen) oder es einfach mit einem Verweis auf den Urheber zu versehen. Im europäischen Rechtsraum hilft es oft, auch den Provider des Nutzers über den Rechtsverstoß zu informieren (denn der ist evtl. haftbar), wenn es sich um eine Veröffentlichung im Internet handelt.

Bei einer kommerziellen Nutzung informiert man den Nutzer, dass man der Rechteinhaber ist (und belegt das am besten gleich durch die Originaldatei o.ä.). Häufig kann man sich schnell und gütlich auf eine nachträgliche Lizenzierung bei Zahlung des doppelten üblichen Honorars einigen (auf einer Entfernung des Werkes kann man unabhängig davon bestehen). Geht der Nutzer darauf nicht ein, kann es sich durchaus (auch finanziell) lohnen, einen Anwalt einzuschalten (wichtig ist dabei eine Dokumentation des Verstoßes über Downloads oder Screenshots).

## **Welche Rechte hat der Eigentümer eines Werkes?**

Wenn vertraglich nicht anders geregelt, erwirbt der Käufer das Objekt und das Recht zur freien Nutzung, er darf das Objekt also ausstellen. Mit dem Nutzungsrecht erhält er auch das „Katalogrecht“. Das bedeutet, er darf Reproduktionen des Werks zur Abbildung in einem Katalog zu einer aktuellen Ausstellung (will er einen älteren Katalog verkaufen, müsste er – theoretisch – wieder Lizenzgebühren für die Nutzung der Bildrechte an den Urheber abführen) sowie zur Werbung für die Ausstellung nutzen. Darüber hinaus darf er das Werk natürlich verkaufen, verschenken, verleihen oder rückstandslos vernichten .

## **Wann habe ich als Urheber Zugang zu einem verkauften Werk?**

Der Urheber hat das Recht, Zugang zum Werk zu erhalten, um Reproduktionen davon zu erstellen.

## **Was darf ich tun, wenn ein verkauftes Werk nicht sachgemäß ausgestellt oder präsentiert ist?**

Der Käufer darf das Werk nicht verändern oder entstellen! Dies bezieht sich auch auf den Erhaltungszustand und dem Kontext des Werkes wie z.B. seine Präsentation. Erfahrungsgemäß (zum Beispiel im Umgang mit nicht sachgemäß gepflegter Kunst im öffentlichen Raum) lässt sich dies aber nur schwer juristisch durchsetzen. Bei der Auseinandersetzung mit dem Besitzer wirkt ein freundlicher Hinweis auf den entsprechenden § 14 UrhG jedoch manchmal Wunder. Wenn es zu keiner gütlichen Einigung kommt, kann man auf der rückstandslosen Entfernung des Werkes aus der Öffentlichkeit bestehen.

## **Wie ist die Rechtslage, wenn ich ein Werk ins Internet stelle?**

Natürlich verbleiben alle Rechte beim Urheber! Im Prinzip hat der Nutzer des Web-Angebots nur das Recht, eine Privatkopie des Werkes zu erstellen (um die Datei zu sehen, muss sie schließlich auf die Festplatte des Nutzers kopiert werden).

Man sollte jedoch bedenken, dass der Urheber nur sehr begrenzt Kontrolle über die Nutzung von Werken hat, die im Netz publiziert wurden. Es ist daher ausgesprochen sinnvoll, die Werke mit einer „Creative Commons“-Lizenz zu versehen. Werden Werke in sozialen Netzwerken publiziert (Facebook & Co), tritt man in der Regel weitreichende Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Betreiber ab! Dies geschieht meist nur, um den Betreiber rechtlich abzusichern, aber im Prinzip könnte Dieser die Werke kommerziell verwerten.

## **Wie lange gilt das Urheberrecht?**

Das Urheberrecht ist an die Person des Künstlers gebunden. Seine Werke sind über einen Zeitraum von 70 Jahren nach seinem Tod geschützt, das Urheberrecht geht an die Erben über. Bei Urhebergemeinschaften (also im Falle von Werken, an denen mehrere Künstler / Autoren beteiligt sind) ist das Werk bis 70 Jahre nach dem Tod des jüngsten Urhebers

geschützt. Ist diese Frist abgelaufen, sind die Werke „gemeinfrei“ und können ohne Genehmigung kostenlos genutzt werden. Ab dem 01. Januar 2018 sind z.B. die Werke von René Magritte, Dorothy Parker oder Edward Hopper gemeinfrei.

Vorsicht! Nur weil ein Werk gemeinfrei ist, heisst das nicht unbedingt, dass man eine Abbildung davon frei nutzen kann, denn auch die Reproduktion ist ein fotografisches Werk und damit evtl. urheberrechtlich geschützt.

### **Inwieweit darf ich fremde Werke für meine Arbeit nutzen?**

Im Idealfall sichert das Urheberrecht Autoren und Künstlern die Möglichkeit, mit ihren Werken Geld zu verdienen und einen Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Die Schattenseite des Konzepts „Geistiges Eigentum“ ist jedoch, dass der freie Fluss von Ideen und Konzepten vom Rechteinhaber reglementiert oder sogar verhindert wird. Künstler, Journalisten und Wissenschaftler besitzen jedoch das Privileg, vom Grundgesetz besonders geschützt zu werden! So heisst es in Paragraph 5:

*„Absatz (3): Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“*

Das bedeutet effektiv für Künstler, dass sie Werke nutzen dürfen, wenn daraus ein neues Werk (das sich durch die entsprechende „Schöpfungshöhe“ qualifiziert) entsteht. Die Werke des amerikanischen Künstlers Richard Prince liefern ein gutes Beispiel dieser Freiheit – auch wenn Prince in ständigen juristischen Streiten verwickelt ist. Seine Serie „Cowboys“ besteht aus Reproduktionen der Fotomotive einer Zigarettenwerbung. Die Schöpfungshöhe von solcher „Appropriation Art“ entsteht genau durch die gezielte Aneignung vorgefundener Bilder als künstlerisches Konzept.

### **Was ist das „Zitatrecht“?**

Im Rahmen der freien Meinungsäußerung darf man für eine Argumentation Abbildungen oder Auszüge anderer Werke nutzen, die sich auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen. Das Zitatrecht ist jedoch mit Vorsicht zu geniessen, da die inhaltliche Verbindung zwischen Zitat und Argumentation eng bzw. zwingend sein muss. (Vorsicht: Es ist also beispielsweise prinzipiell erlaubt, in einem Artikel über den Architekten X Bilder seiner Bauwerke zu nutzen, ABER diese Bilder sind womöglich wiederum als Werke eines Fotografen urheberrechtlich geschützt!)

Die Meinung, die freie Nutzung von Werken sei möglich, wenn sie nur in geringem Ausmaß (z.B. Musikzitate unter 30 Sekunden) oder in einem nichtkommerziellen Zusammenhang geschehe, ist ein hartnäckiger juristischer Aberglaube!

### **Was sind „Creative Commons“?**

Da sich das Urheberrecht nur mit dem Schutz bzw. der Verwertung von Werken beschäftigt, sich aber wenig Gedanken über den Austausch macht, wurde 2001 in den USA die Initiative „Creative Commons“ gegründet. Sie hat Lizenzmodelle entwickelt, die eine kostenfreie Nutzung von Werken ermöglichen.

Wenn man also als Künstler / Autor seine Werke anderen zur Nutzung zur Verfügung

stellen will, kann man sich aus einer Art „Rechtebaukasten“ bedienen. Damit kann man die Nutzungsbedingungen je nach Geschmack anpassen und zum Beispiel festlegen,

- ob der Name des Urhebers genannt werden muss
- ob das Werk kommerziell genutzt werden darf
- ob das Werk verändert / bearbeitet werden darf

... oder ob man sein Werk als gemeinfrei erklärt, also – juristisch gesehen – eine bedingungslose Nutzungslizenz einräumt (CC Zero).

<https://de.creativecommons.org/index.php/was-ist-cc/>

## **Was ist eine Privatkopie?**

In der Regel hat jeder das Recht, sich eine Kopie eines frei zugänglichen Werkes für die private Nutzung zu erstellen. Das gilt eingeschränkt auch für urheberrechtlich geschützte Werke, da man bei Nutzung eines Fotokopierers, einer Festplatte oder eines Scanners über die „Pauschalabgabe“ im Vorfeld Gebühren für die Rechte der Urheber bezahlt hat. Auch wenn Medienkonzerne dies gern bestreiten: Man ist berechtigt, Privatkopien von erworbenen, urheberrechtlich geschützten Werken anzufertigen (zum Beispiel durch das Speichern von Musiktiteln von einer CD auf seinem Computer).

## **Ist Copyright dasselbe wie das Urheberrecht?**

Copyright ist das Urheberrecht im anglo-amerikanischen Rechtsraum. Anders als das deutsche Urheberrecht bezieht es weniger auf die Rechte des Urhebers (das Urheberrecht als solches ist in Deutschland nicht verkäuflich und bleibt immer an die Person gebunden) als auf die kommerziellen Aspekte eines Rechteinhabers.

## **2. KUNST IM ÖFFENTLICHEN RAUM**

### **Darf ich die Motive von Gebäuden im öffentlichen Raum frei verwenden?**

Ja, wenn sie aus einer „Besucherperspektive“ und von allgemein zugänglichem öffentlichem Raum aus aufgezeichnet wurde. Prinzipiell genießen Bauwerke und Kunstwerke im öffentlichen Raum den Schutz des Urheberrechts. Mit dem § 59 UrhG macht der Gesetzgeber eine Ausnahme, die Panoramafreiheit:

*„Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“*

Das bedeutet: Von einem allgemein zugänglichen Ort aus dürfen Gebäude etc. reproduziert und die entsprechenden Abbildungen veröffentlicht werden. Es gibt jedoch zahlreiche Einschränkungen:

- Das Objekt muss sich dauerhaft im öffentlichen Raum befinden.

(Christos Reichstagsverhüllung z.B. fiel nicht unter die Panoramafreiheit.)

- Die Abbildung muss aus einer „Besucherperspektive“ geschehen.

(Erhöhte Standpunkte z.B. aus einem gegenüberliegenden Gebäude sind nicht zugelassen.)

- Dreidimensionale Kunstwerke (z.B. Skulpturen) im öffentlichen Raum gehören nicht dazu.

- Ein Ort, der allgemein zugänglich ist (wie z.B. Parkanlagen oder ein Gebäudekomplex in Privatbesitz), ist nicht zwingend „öffentlicher Raum“ im Sinne des Gesetzes.

Im europäischen Ausland gilt die Panoramafreiheit nur beschränkt. Das Atomium in Brüssel oder die Beleuchtung des Eiffelturms sind z.B. urheberrechtlich geschützt.

### **Darf ich die Fotografie von lebenden Personen frei verwenden?**

Nein, im Rahmen der informellen Selbstbestimmung hat jeder das Recht, über die Verwendung und Veröffentlichung des eigenen Bildes zu bestimmen (das bezieht sich auch auf Abbildungen jenseits der Fotografie). Dieses Recht am eigenen Bild ist in einem Zeitraum bis 10 Jahre nach dem Tod der Person gültig.

Es gibt jedoch folgende Ausnahmen:

- Personen oder Ereignisse der Zeitgeschichte (also im Rahmen eines besonderen gesellschaftlichen Interesses)

- Personen als „Beiwerk“ des Bildmotivs (z.B. Passanten vor einem Bauwerk)

- Personen in einer Menschengruppe (insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen)

- Abbildungen, die „einem höheren Interesse der Kunst“ dienen (sofern es keine Auftragswerke sind)

Diese Ausnahmen gelten nicht, wenn „berechtigte Interessen“ des Abgebildeten verletzt werden. Mit besonderer Vorsicht ist die Abbildung von Minderjährigen zu behandeln!

Bei kommerzieller Nutzung des Bildes ist es sinnvoll, eine „Einverständniserklärung“ der entsprechenden Person einzuholen (in der die Person die Nutzungsrechte des Bildes abtritt). Dies kann prinzipiell auch mündlich geschehen (auch wenn die Situation der Abbildung offensichtlich ist und der Abgebildete nicht widerspricht, kann man das als „Einverständnis“ werten).

Link Muster „Einverständniserklärung“

[https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/kampagnen/2016/publikationen-divers/einverstaendniserkla/2016\\_einverstaendniserklaerung\\_bundesgenerationenspiele.pdf](https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/kampagnen/2016/publikationen-divers/einverstaendniserkla/2016_einverstaendniserklaerung_bundesgenerationenspiele.pdf)

### **Wer haftet für Kunstwerke im öffentlichen Raum?**

Zunächst haftet der Künstler für die ordnungs- und vertragsgemäße Ausführung seines Werkes. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, mit dem Auftraggeber eine Vereinbarung über „Gewährleistungsfristen“ des Künstlers und die Nutzungsdauer des Werkes zu treffen, da es z.B. für viele Materialien oder Konstruktionen nur beschränkte Erfahrungswerte über deren Haltbarkeit gibt.

Für eventuelle Unfälle im Zusammenhang mit dem Kunstwerk haftet in der Regel der Bauherr im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

Der Besitzer des Werkes ist für die Instandhaltung und Pflege des Kunstwerkes verantwortlich, um sicherzustellen, dass das Werk nicht „entstellt“ wird. Auch dabei kann eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber sinnvoll sein, da langfristige Instandhaltungskosten oft nicht in der Objektplanung berücksichtigt sind.

### **3. DIVERSE FRAGEN**

#### **Was versteht man unter Folgerecht?**

Durch das „Folgerecht“ unter § 26 Abs. 2 UrhG wird der Kunstschaffende an einer Wertsteigerung seines Werkes durch einen Weiterverkauf im Kunsthandel (also durch Galerien und Auktionshäuser) beteiligt. Verkäufe zwischen Privatpersonen oder ausserhalb des Kunsthandels sowie Versteigerungen im Ausland fallen nicht unter das Folgerecht.

Ausgeschlossen sind Werke mit einem Nettoverkaufspreis unter 400 Euro sowie eine Erstattung von Folgerecht-Beträgen unter 50 Euro (also effektiv einem Weiterverkaufserlös von unter 1250 Euro). Auch nach oben ist die Folgerechtsabgabe auf 12.500 Euro gedeckelt, was einem Verkaufserlös von 2 Millionen Euro entspricht.

Die Beteiligung ist wie folgt gestaffelt:

- 4% für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu 50.000 Euro,
- 3% für den Teil des Veräußerungserlöses von 50.000,01 bis 200.000 Euro,
- 1 % für den Teil des Veräußerungserlöses von 200.000,01 bis 350.000 Euro,
- 0,5 % für den Teil des Veräußerungserlöses von 350.000,01 bis 500.000 Euro,
- 0,25 % für den Teil des Veräußerungserlöses über 500.000 Euro.

Wie kommt der Künstler an sein Geld?

Abgerechnet werden Verkäufe durch die 1980 von der VG Bildkunst und den Galeristen / Auktionshausverbänden gegründete „Ausgleichsvereinigung Kunst“. Das bedeutet, um an Folgerechtserlöse zu kommen, muss man Mitglied der VG Bild-Kunst sein!

#### **Wie soll / kann ein Vertrag mit einer Galerie aussehen?**

Obwohl auch mündliche Verträge – also Verträge per Handschlag – rechtsgültig sind, kann man sich mit einem Galerievertrag viel Ärger und unnötige Auseinandersetzungen sparen. Prinzipiell sollte der Vertrag folgende Punkte enthalten:

- Vertragspartner
- Zeitraum & Ort des Ausstellung
- Bestätigung des Künstlers, alle Rechte an den Werken zu besitzen
- Transport und Versicherung der Werke
- Details der Abwicklung. Also Rückgabe der Werke, die Erstellung einer Liste der verkauften Werke inkl. Anschriften der Käufer, Zahlung des vereinbarten Anteils am Verkaufserlös. Üblich ist eine Frist von 30 Tagen nach Beendigung der Ausstellung.
- Eine verbindliche Festlegung der Verkaufspreise und evtl. Rabatte
- Höhe der Galeristenprovision

- Werbemaßnahmen des Galeristen im Vorfeld der Veranstaltung
- Regelungen zum Verbleib von Werken in Kommission und zu der Provision für den Galeristen für Werke, die nicht in der Ausstellung befindlich sind, aber über seine Vermittlung verkauft werden.

Der Muster-Galerievertrag des BBK:

[http://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/Checklisten-Uebersichten/Recht-Verhandlungsgespraechе/07\\_uebersicht-Muster-Galerievertrag-zeitlich-begrenzte-Ausstellung.pdf](http://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Downloads/DE/Checklisten-Uebersichten/Recht-Verhandlungsgespraechе/07_uebersicht-Muster-Galerievertrag-zeitlich-begrenzte-Ausstellung.pdf)

Neben der Frage, wie mit Spesen verfahren wird (Reisekosten etc.), kann es auch nicht schaden, das Thema „Ausstellungshonorar“ mit dem Galeristen / Museum zu erörtern!  
<http://kunst.verdi.de/themen/ausstellungshonorar>

### **Was ist die VG Bild Kunst?**

Ein Künstler besitzt in der Regel die Verwertungsrechte der Werke, die er verkauft hat (der Käufer besitzt nur die Nutzungsrechte). Da es jedoch für einen Künstler kaum möglich ist, zu kontrollieren, inwieweit Reproduktionen seiner Werke genutzt und verbreitet werden, kann er die Rechte an eine Verwertungsgesellschaft abtreten, die dann z.B. Lizenzgebühren für die Nutzung von Reproduktionen seines Gemäldes eintreiben. Zu diesem Zweck haben die Verwertungsgesellschaften Verträge mit Museen (z.B. über die Lizenzgebühren, die anfallen, wenn Plakate und Kataloge vergangener Ausstellungen weiter vertrieben werden), Bibliotheken und Sendeanstalten abgeschlossen, die eine Vergütung aller genutzten Werke sicherstellt.

Viel besser noch: über die „Pauschalabgabe“ erhalten die Verwertungsgesellschaften Abgaben für alle verkaufte Speicher- und Reproduktionsmedien (also z.B. für CD-Rohlinge 0,06 Euro, Laserdrucker 12,50 Euro, oder für einen öffentlich zugänglichen Fotokopierer 43 Euro pro Jahr). Damit werden pauschal die Rechte der Urheber abgegolten, die man in Anspruch nimmt, wenn man z.B. einen Artikel fotokopiert. Diese Einnahmen werden anteilmäßig an alle Mitglieder der Verwertungsgesellschaften ausgeschüttet. Dabei geht es in der Regel nicht um große Summen, aber Künstler / Autoren, die ihre Arbeiten regelmäßig publizieren, sollten eine Mitgliedschaft in Erwägung ziehen.

VG Bild [www.bildkunst.de](http://www.bildkunst.de)

VG Wort <http://www.vgwort.de>